

Übermorgen – Neue Modelle für Kulturinstitutionen

Fördergrundsätze für die Realisierungsphase

Die Kulturstiftung des Bundes hat mit »Übermorgen – Neue Modelle für Kulturinstitutionen« ein Förderprogramm aufgelegt, das als Katalysator für grundlegende Innovationsprozesse in Kulturinstitutionen wirkt. Ziel des Programmes ist es, Kultureinrichtungen durch selbst konzipierte strukturelle Veränderungen gesellschaftlich stärker zu verankern. Anschließend an die Orientierungsphase, in der 50 Konzepte für Innovationsvorhaben entwickelt und gefördert wurden, geht das Programm »Übermorgen« nun in eine Realisierungsphase (2027–2030) und öffnet die Antragsmöglichkeit erneut für alle interessierten Kultureinrichtungen und Kommunen.

Ausgehend von einer sich stark wandelnden Gesellschaft, werden in der Realisierungsphase Entwicklungs- und Innovationsvorhaben gefördert, die Kulturinstitutionen neu denken: Gesucht werden Ideen und weitreichende strategische Konzepte, die Antworten auf systemische Probleme und widersprüchliche Entwicklungen geben. Das Förderprogramm ermöglicht die praktische Umsetzung und Anwendung von Lösungsansätzen über mehrere Jahre. Die Vorhaben sollen mit neuen programmatischen und betrieblichen Zielsetzungen dazu beitragen, Kulturinstitutionen für eine vielfältige Stadtgesellschaft der Zukunft zu entwickeln und sie langfristig resilienter aufzustellen. Dabei geht es um spartenspezifische wie -übergreifende Fragestellungen, die auf vergleichbare Institutionen übertragbar sind und – jenseits der finanziellen Diskussion – eine bundesweite Debatte über Herausforderungen, Ziele und gesellschaftliche Aufgaben von Kulturinstitutionen ermöglichen.

Neben der finanziellen Förderung umfasst die Realisierungsphase auch ein umfangreiches Wissenstransfer-Programm. Es unterstützt zum einen den Austausch von Transformationserfahrungen mit interessierten Partnerorganisationen, zum anderen den fachlichen Austausch auf internationaler Ebene.

Die Kulturstiftung des Bundes stellt für diese zweite Phase 10 Millionen Euro bereit.

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Umsetzung von Modellprojekten, die eine weitreichende institutionelle Transformation anstreben und beispielhaft für andere Kultureinrichtungen wirken. Im Mittelpunkt stehen Vorhaben, die Antworten auf zentrale Herausforderungen und Debatten ihrer Sparte geben. Die Kultureinrichtungen sollen klar benennen, was ihre Institution in Zukunft auszeichnet – und wie sie den Entwicklungsprozess praktisch beginnen. Dies kann eine umfassende Neuaufstellung der Institution sein oder auch die gezielte Weiterentwicklung einzelner Bereiche: der Trägerstruktur, des künstlerischen Programms, der Kooperationsformen oder der Raumnutzung. Leitfragen für die Transformation sollen sein: Welche Rolle spielt Ihre Institution in zehn Jahren für die Stadtgesellschaft?

Welche dauerhaften strukturellen Veränderungen sind notwendig, um dieser Vision näher zu kommen? Und welcher spezifischen Herausforderung Ihrer Sparte begegnet das Vorhaben damit?

Die Fördermittel stehen für die Kosten des Veränderungsprozesses zur Verfügung, nicht aber für den laufenden Betrieb. Nach Abschluss der Förderung soll das Vorhaben ohne zusätzliche Mittel dauerhaft in der Kultureinrichtung verankert werden können, dies ist bereits im Konzept zu berücksichtigen.

Nicht gefördert werden rein künstlerische Projekte, Maßnahmen zur bloßen Effizienzsteigerung der Kultureinrichtung, die Gründung neuer Institutionen oder Vorhaben, die vorrangig investive Maßnahmen beinhalten.

Die Auswahl der Förderprojekte trifft der Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes auf Empfehlung einer unabhängigen, international besetzten Fachjury. Maßgeblich sind folgende Kriterien:

Das Vorhaben

- entwickelt ausgehend von aktuellen oder zu erwartenden Herausforderungen ein überzeugendes, modellhaftes Zukunftsbild für die Institution;
- sieht einen grundlegenden Transformationsprozess vor, der bestehende Strukturen der Institution kritisch überprüft und zukunftsfähig weiterentwickelt;
- umfasst eine überzeugende Strategie zur Stärkung der gesellschaftlichen Relevanz und Wirkung der Institution;
- ist hinsichtlich seiner Machbarkeit und Umsetzung schlüssig dargelegt;
- ist langfristig auf Finanzierung aus eigenen Mitteln der Institution angelegt;
- wird von Politik und Verwaltung vor Ort unterstützt;
- hat einen bundesweit beispielhaften Charakter und ist grundsätzlich auf andere Einrichtungen übertragbar.

Bereitschaft zum Wissenstransfer

Ein Ziel des Förderprogrammes ist der aktive und interdisziplinäre Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Kulturinstitutionen und/ oder Kommunen. Die Antragstellenden erklären sich daher grundsätzlich bereit, ihr Transformationswissen über den Zeitraum der Förderung mit dem Programmbüro „Übermorgen“ und mindestens einer weiteren Kulturinstitution und/oder Kommune zu teilen und gehen damit eine „Partnerschaft“ ein. Die konkrete Form der Wissensweitergabe legen die Partner:innen selbständig fest. Nach der Juryentscheidung bekommen die Geförderten 6 Monate Zeit, ihre Partnerinstitutionen zu benennen.

Verbünde müssen über die bei ihnen beteiligten Einrichtungen/Kommunen hinaus keine zusätzlichen Partner:innen beteiligen.

2. Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen (a.) bzw. Kommunen als Trägerinnen für einzelne Kultureinrichtungen (b.) sowie insbesondere Verbünde von Kultureinrichtungen (c.), da sie einen Wissenstransfer im Sinne des Modellgedankens maßgeblich befördern. Antragsberechtigt sind auch Kultureinrichtungen und Kommunen, die in der Orientierungsphase nicht gefördert wurden.

a. Eine beantragende **Kultureinrichtung**

- hat ihren Sitz in einer Kommune mit mehr als 100.000 Einwohner:innen;
- ist im Sinne des Programms ein Museum, Kunstverein, Theater, Oper, Orchester, Mehrspartenhaus, Produktionshaus, Konzerthaus, eine Stadtbibliothek, ein spartenübergreifendes Kulturzentrum oder eine kulturelle Gedenkstätte;
- wirkt aufgrund ihres Profils oder ihrer Größe modellhaft in die Stadt/ Region hinein;
- bespielt ein eigenes Haus regelmäßig und kontinuierlich;
- verfügt über technische und personelle Infrastruktur;
- befindet sich in öffentlicher Trägerschaft; alternativ erhält sie eine langjährige (mindestens 5-jährige), institutionelle Förderung durch Stadt, Land oder Bund. Die Rechtsform der antragstellenden Einrichtung (z.B. Eigenbetrieb, Verein, Stiftung, GmbH oder gGmbH) ist dabei unerheblich.

b. Daneben sind grundsätzlich **Kommunen**

- mit mehr als 100.000 Einwohner:innen als Trägerinnen von Kultureinrichtungen für diese im oben genannten Sinne zur Antragstellung berechtigt.

c. Als **Verbünde** gelten im Sinne des Programms

- Zusammenschlüsse verschiedener Kultureinrichtungen innerhalb einer Kommune oder über kommunale und Landesgrenzen hinweg, die ein gemeinsames Vorhaben in allen beteiligten Institutionen umsetzen.
- Dabei können Verbünde auch Kultureinrichtungen in Klein- und Mittelstädten einbeziehen, sofern mindestens eine beteiligte Einrichtung in einer Großstadt ansässig ist und die oben genannten Anforderungen erfüllt. Hat der Verbund keine eigene Rechtsform, bestimmen die Verbundpartner:innen eine der großstädtischen Kultureinrichtungen als Antragstellerin und Projektträgerin.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die vorrangig oder ausschließlich auf Bildung, Ausbildung oder Vermittlung zielen, sowie Interessenverbände, rein wissenschaftliche Bibliotheken oder Organisationen, die ausschließlich Projektförderungen erhalten. Festivals sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

3. Wie wird gefördert?

Finanzielle Förderung

- Je Vorhaben wird insgesamt eine Fördersumme zwischen 300.000 und 600.000 Euro bereitgestellt, bei einer Laufzeit von 2027 bis 2030.
- Eine gesicherte Kofinanzierung von 20 Prozent der beantragten Summe zum Antragsschluss ist erforderlich – einsetzbar sind sowohl Eigen- als auch gesicherte Drittmittel (z.B. durch andere Stiftungen, Förderkreise, Landesmittel). Weitere Mittel können eingebracht werden.
- Verbundprojekte können für jeden weiteren Partner oder jede weitere Partnerin über die antragstellende Institution hinaus zusätzlich bis zu 100.000 Euro beantragen, insgesamt jedoch max. 1 Mio. Euro für das gesamte Vorhaben. Die Verbundpartner:innen erstellen einen gemeinsamen Kosten- und Finanzierungsplan, der eine gleichberechtigte Umsetzung des Vorhabens in allen Häusern ermöglicht.

Teilnahme am Wissenstransfer

Die geförderten Kultureinrichtungen nehmen an einem Programm zum Wissenstransfer teil. Dies umfasst interdisziplinäre Zukunftsforen, themenspezifische Workshops, einen internationalen Kongress im Jahr 2029 sowie Formate der Prozessbegleitung. Ferner verpflichten sich die Geförderten zum direkten Austausch mit einer selbstgewählten Partnerinstitution (vgl. 1.), damit Kooperationen bundesweit und international verstärkt werden.

Die Jury hat die Möglichkeit, aus dem Kreis der Antragsstellenden Einrichtungen zu empfehlen, die auch ohne Förderung des beantragten Vorhabens am Wissenstransfer des Programms teilnehmen können, sofern sie Interesse daran haben.

Für sie und alle Partnerinstitutionen übernimmt das Programmbüro die Kosten für die Teilnahme am Wissenstransfer.

4. Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge werden ausschließlich über das Online-Portal eingereicht.

Die Antragsfrist endet am 12. Februar 2027 um 12:00 Uhr MEZ.

Einzureichen ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular, das entlang u.a. folgender Fragen ein Zukunftsbild der Institution entwirft sowie die Umsetzung des Vorhabens und dessen Modellhaftigkeit erläutert:

- a) Beschreiben Sie Ihre Vision für die Institution in zehn Jahren. Welche dauerhaften betrieblichen, programmatischen oder anderen Veränderungen sind notwendig, um diese zu realisieren?
- b) Wie ermöglicht das Vorhaben diese Veränderung? Welche Maßnahmen sind geplant? Worin besteht dabei die größte Herausforderung?
- c) Welcher spezifischen Herausforderung der Sparte oder des Kultursektors begegnet das Vorhaben? Worin besteht die Besonderheit des Ansatzes? Inwiefern ist er wegweisend?

Darüber hinaus sind folgende Dokumente einzureichen:

- Beschreibung des Transformations-Projekts inklusive Zeit- und Maßnahmenplan (optional)
- Kosten- und Finanzierungsplan (Vorlage siehe https://uebermorgen-programm.de/wp-content/uploads/2026/10/UB_Vorlage_KFP_Realisierungsphase_final.xlsx)
- Nachweis der öffentlichen Trägerschaft oder alternativ einer langjährigen, institutionellen Förderung durch Stadt, Land oder Bund
- Nachweis der als gesichert angegebenen Drittmittel
- Nachweis über die kulturpolitische Unterstützung des Vorhabens (z.B. Unterstützungsschreiben, Videostatements, Ratsbeschlüsse)

Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

5. Wann fällt die Förderentscheidung?

Die Auswahl der geförderten Vorhaben erfolgt durch eine internationale Jury in zwei Stufen. Zunächst wählt die Jury auf Grundlage der eingereichten Anträge die Projekte aus, die in die engere Wahl kommen. In einem zweiten Schritt führt die Jury kurze digitale Gespräche mit der verantwortlichen Leitung der antragstellenden Institution zur Klärung offener Fragen. Diese Gespräche finden am 23. und 24. April 2027 statt; die Einladungen werden kurzfristig am Abend des 22. April 2027 per E-Mail verschickt. Sollte die Teilnahme an den Terminen nicht möglich sein, gilt der Antrag als abgelehnt, da keine Ersatztermine angeboten werden können.

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt danach durch die Jury mit Bezug auf die unter Punkt 1 und Punkt 2 formulierten Ziele und Kriterien.

Der Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes trifft die finale Förderentscheidung auf Grundlage der Juryempfehlungen Ende Juni 2027.

6. In welchem Zeitraum wird das Vorhaben umgesetzt?

Bei vorliegender Förderzusage kann die Umsetzung des Vorhabens unmittelbar beginnen und muss grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2030 abgeschlossen sein.

7. Auf welchen Rechtsgrundlagen wird gefördert?

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, den Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

8. Mit wem wird der Fördervertrag abgeschlossen?

Bureau Ritter führt das Förderprogramm „Übermorgen“ als Programmbüro in Kooperation mit der Kulturstiftung des Bundes durch. Die Förderverträge werden direkt mit Bureau Ritter abgeschlossen.

9. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 5. Oktober 2026. Änderungen sind vorbehalten.

»Übermorgen – Neue Modelle für Kulturinstitutionen« ist eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes. Sie wird in Kooperation mit Bureau Ritter als Programmbüro durchgeführt.